

DE

***Fall Nr. COMP/M.5618 -
ROBERT BOSCH/ ALEO
SOLAR/ JOHANNA
SOLAR TECHNOLOGY***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 23/09/2009

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32009M5618***



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 23.09.2009
SG-Greffe(2009) D/5592
C(2009) 7462

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldenden Partei:

Betr.: Sache Nr. COMP/M.5618 - ROBERT BOSCH/ ALEO SOLAR/ JOHANNA
SOLAR TECHNOLOGY
Anmeldung vom 21.08.2009 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr.
139/2004 des Rates¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 204. 29.08.2009,
Seite 10.

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 21. August 2009 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Robert Bosch GmbH ("Bosch", Deutschland) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates die Kontrolle über die Unternehmen aleo solar AG ("aleo", Deutschland) und Johanna Solar Technology GmbH ("Johanna", Deutschland) durch Kauf von Anteilsrechten.

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Bosch ist Zulieferer für die Automobilindustrie, Anbieter von Haushaltsgeräten, Heiztechnik, Sicherheits- und Gebäudetechnik, Elektrowerkzeuge und verfügt auch über Aktivitäten im Bereich der Photovoltaik (Solarzellen und Solarmodule).
 - aleo entwickelt, produziert und vertreibt weltweit Solarmodule auf Siliziumbasis.
 - Johanna entwickelt und produziert siliziumfreie Dünnschichtmodule.
3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission
*(unterzeichnet von Lowri Evans
im Namen von)*
Philip LOWE
Generaldirektor

² ABl. C 56 vom 05.3.2005, S. 32.